



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt a.d. Weinstr.

Gegen Empfangsbestätigung

Abwasserzweckverbandswerke
Untere Selz
Außenliegend 122

55218 Ingelheim am Rhein

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Telefon: 0 63 21 / 99 - 0
Telefax: 0 63 21 / 99 - 29 00
E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Ihr Schreiben
Ihre Zeichen

22.01.2003
tw/ja

Unser Zeichen
(bitte angeben)

31/566-111
Es 07/99

Bearbeiter

Herr Dreisigacker
bernd.dreisigacker@sgdsued.rlp.de

Telefon-
Durchwahl

99-2879

Datum

29. Januar 2003

Vollzug der Wassergesetze

Einleiten von in der Ortsgemeinde Essenheim anfallendem, mit Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) über das Regenüberlaufbecken RÜB-Essenheim in den Essenheimer Graben

Aufgrund der Bestimmungen des WHG und des LWG ergeht antragsgemäß folgender Bescheid:

1. ERLAUBNISÄNDERUNG

Die dem Abwasserzweckverband Untere Selz mit Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 18.11.1985, Az.: 566-111 Es 1/84 wird hinsichtlich der unter Ziffer 1.4 enthaltenen Befristung geändert auf den 31.12.2006.

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die Ziffer 1.4 der geltenden Erlaubnis hat nunmehr folgende Fassung:

„1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich und endet spätestens am 31.12.2006.“

Behördenteile in anderen Dienstgebäuden:

Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Planungsgemeinschaft Westpfalz

- Friedrich-Ebert-Straße 2
- Karl-Helfferich-Str. 22
- Karl-Helfferich-Str. 2
- Bahnhofstr. 1,
67655 Kaiserslautern

Konten der Regierungskasse:

LZB Ludwigshafen 545 015 05
(BLZ 545 000 00)
Sparkasse Mittelhaardt Deutsche Weinstraße
20 008 (BLZ 546 512 40)
Postbank Ludwigshafen 926-678
(BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

2. KOSTENENTSCHEIDUNG

Aufgrund der §§ 2, 9, 10, 12, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Nummer 11.1.1.14 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung werden für diese Entscheidung

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 265,00 €
(i.W.: Zweihundertfünfundsechzig EURO)

festgesetzt.

Die Kosten sind sofort fällig und an die Regierungskasse, Von-Hartmann-Straße 12, 67433 Neustadt/Weinstraße, auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszwecks, des Kapitels 1481, des Titels 111 11 und der Buchungsnummer 131/ zu überweisen.
Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegengenommen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetzes erhoben werden.

Begründung

Mit Bescheid der ehemaligen Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 18.11.1985, Az.: 566-111 Es 1/84 wurde dem Abwasserzweckverband Untere Selz die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von in der Ortsgemeinde Essenheim anfallendem, mit Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) über das Regenüberlaufbecken RÜB-Essenheim in den Essenheimer Graben erteilt.

Dieses Gewässerbenutzungsrecht war ursprünglich befristet bis 31.12.1999.

Mit Schreiben vom 29.06.1999 beantragte der Abwasserzweckverband Untere Selz die Verlängerung der Erlaubnis.

Im Verwaltungsverfahren wurde das ehemalige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Mainz gehört, welches eine Verlängerung der Erlaubnis bis zum 31.12.2006, dem Zeitpunkt, bis zu dem die Sanierung des RÜB Essenheim abgeschlossen sein muss, empfahl.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Verlängerung dieser Erlaubnis zur Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass dem Antrag entsprochen werden konnte.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung beruht auf den Bestimmungen der §§ 31, 105 und 107 LWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Patric Liebscher

In Abdruck an:

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-
wirtschaft und Bodenschutz Mainz
Kleine Langgasse 3

55116 Mainz

mit der Bitte um Kenntnisnahme und beziehend auf Ihr Schreiben
vom 10.08.1999, Az.: 60-26.2 Mz 19; 4/Ma .

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Wasserbehörde -
Wilhelm-von-Erlanger-Straße 100

55218 Ingelheim am Rhein

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Referat 31 - Wasserbuchstelle

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung ins Wasserbuch.
Der Bescheid wurde bestandskräftig am: *18.08.2003.*

Referat 31 - Abwasserabgabeerhebungsstelle

im Hause

zur Kenntnis. Abgabe-Nummer: 339.810.99.00

Im Auftrag

gez. Liebscher

Patric Liebscher